

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 19. August 2019

Nr. 34

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 198 Kommunalaufsicht; hier: II. Änderungssatzung zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg vom 1. Januar 2017, S.229-230
- 199 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S.230

- 200 Kirchen; hier: Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oldentrup, beide Kirchenkreis Bielefeld, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup, S.230-231

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 198 **Kommunalaufsicht;**
hier: II. Änderungssatzung zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg vom 1. Januar 2017

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie § 14 der Sparkassenzweckverbandssatzung vom 1. Januar 2017 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg am 10. Juli 2019 nach Zustimmung des Rates der Stadt Rietberg am 16. Mai 2019,

des Rates der Stadt Gütersloh am 17. Mai 2019 und des Kreistages des Kreises Gütersloh am 1. Juli 2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I **Änderung von Satzungsbestimmungen**

In § 8 „Sitzungen der Verbandssammlung“ wird der Abs. 3 gestrichen.

Aus den Absätzen 4, 5 und 6 werden die Absätze 3, 4 und 5.

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Detmold, den 8. August 2019
31.01.2.2-019/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Matthias Elsner

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 229-230

chung gibt. Die ungenutzten bzw. nicht verbrauchten Wassermengen fließen dem Wasserkreislauf wieder zu.

Die ermittelte maximale Auswirkungsreichweite der Wasserhaltung beträgt rund 70 m und befindet sich weitgehend im Bereich des Werkes. Eine Beeinträchtigung von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. von anderen oberflächennahen Schutzgütern ist daher sicher auszuschließen.

Wasserrechte Dritter sind nicht betroffen.

Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 7. August 2019
54.01.08.74-011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Späth

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 230

199

Wasserrecht;

**hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die PREOS Lux 7 S.á.r.l., Route d'Arlon 287 – 289, 1150 Luxembourg, Luxembourg, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden Pumpen- und Sammel-schächte in der

Gemeinde: Paderborn

Gemarkung: Elsen

Flur: 008, Flurstück 219

in einer Gesamtmenge von bis zu 390 m³/h, 4 175 m³/d und 400 000 m³/a zu entnehmen. Das Wasser wird zum Zwecke der dauerhaften Grundwasserabsenkung zur Gebäudestabilisierung entnommen. Eine Teilmenge der geförderten Wassermenge wird zur Verwendung als Kühlwasser an die Wincor Nixdorf International GmbH abgegeben. Die zur Grundwassererhaltung entnommenen ungenutzten Wassermengen sowie die bei der Kühlung nicht verbrauchten (verdunsteten) Wassermengen werden über einen Regenwasserkanal in die Alme eingeleitet. Die weitere Wasserhaltung ist aus baustatischer Sicht auch zukünftig notwendig, da derzeit keine technischen und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten der nachträglichen Auftriebssicherung gegeben sind.

PREOS Lux 7 S.á.r.l. ist derzeit im Besitz einer bis zum 30. Juni 2019 befristeten Erlaubnis des Kreises Paderborn über eine Entnahmemenge von bis zu 160 000 m³/a, womit der für Kühlwasserzwecke genutzte Teil erfasst wurde. Die Gesamtentnahmemenge beläuft sich, wie auch in den Vorjahren, auf maximal 400 000 m³.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Einwirkungsbereich der Grundwasserentnahme sind keine FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen. Ebenso sind keine Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, Bodendenkmäler o.ä. betroffen.

Der Grundwasserkörper GWK 278_26 ist mengenmäßig in einem guten Zustand. Dieser gute mengenmäßige Zustand wird erhalten, da es keine Hinweise auf eine Überbeanspru-

200

Kirchen;

**hier: Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Heepen und der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde Oldentrup,
beide Kirchenkreis Bielefeld, zu einer neuen
Kirchengemeinde mit der Bezeichnung
„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Heepen-Oldentrup“**

Urkunde

**Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Heepen
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Oldentrup**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oldentrup – beide Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup ist lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die gemeinsame 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oldentrup wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup. Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup. Die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen wird die 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oldentrup.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, den 6. August 2019
010.11-2249

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Heinrich

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 6. August 2019 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2020

verfügte Errichtung einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup“ durch Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oldentrup, beide Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 1931 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 13.08.2019
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Birgit Schwerdtfeger

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298